

**Postulat Vonarburg Roland und Mit. über die Abänderung der Statuten der Luzerner Kantonalbank (P 625). Eröffnet am: 16.03.2010 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Der Postulant verlangt, dass die Bezüge des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) an der Generalversammlung (GV) bestätigt werden sollen. Die Statuten der LUKB seien dahingehend anzupassen. Die Forderung, die Rechte der Aktionäre zu stärken, entspricht auch der Haltung und Absicht des Regierungsrates.

Die gleiche Forderung ist auch in der "Volksinitiative gegen die Abzockerei" enthalten, die einen entsprechenden Artikel in die Bundesverfassung einfügen will: "Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab". Als Folge der "Volksinitiative gegen die Abzockerei" hat der Bundesrat eine Zusatzbotschaft zur Aktienrechtsrevision verabschiedet, die weite Konzessionen gegenüber der Initiative macht. Vorgeesehen sind dabei starke Eingriffe in die Kompetenz des Verwaltungsrates zur Festlegung der Entschädigung sowohl der Mitglieder des Verwaltungsrates als auch der Geschäftsführung.

Der Ständerat hatte den indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe grundsätzlich begrüsst. Im März 2010 empfahl der Nationalrat aber Volk und Ständen, sowohl die Abzocker-Initiative als auch den direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe anzunehmen. Am 20. Mai 2010 hat die Rechtskommission des Ständerates eine parlamentarische Initiative betreffend einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative auf Gesetzesstufe eingereicht. Anfang Juni 2010 stimmten sowohl der Stände- wie auch der Nationalrat dieser parlamentarischen Initiative zu. Gleichzeitig beschlossen sie eine Fristerstreckung für die Ausarbeitung des besagten Gegenvorschlages bis am 26. August 2011.

Gemäss der Parlamentarischen Initiative sind das OR, das BVG, das AHVG und eventuell das StGB in denjenigen Bestimmungen zu revidieren, die Gegenstand der Minder-Initiative sind. Die Revision hat sich an den Forderungen dieser Initiative und am direkten Gegenvorschlag des Nationalrates zu orientieren. Diese eingeschränkte Revision hat zum Ziel, als indirekter Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe einen Rückzug der "Volksinitiative gegen die Abzockerei", die Details auf Verfassungsstufe regeln will, zu ermöglichen.

Der Ständerat hat am 14. Dezember 2010 den von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates erarbeiteten indirekten Gegenvorschlag einstimmig verabschiedet. Ob der Ständerat im Aktienrecht darüber hinaus eine Bonussteuer verankern will, ist noch offen. Der indirekte Gegenvorschlag geht nun an den Nationalrat.

Der indirekte Gegenentwurf zur "Volksinitiative gegen die Abzockerei" sieht insbesondere Regelungen vor zu:

- Vergütungsreglement,
- Vergütungsbericht,
- Vergütungen an den Verwaltungsrat und den Beirat,
- Vergütungen an die Geschäftsleitung,
- unzulässige Vergütungen,
- Rückerstattungsklage,
- entsprechende Strafbestimmung.

Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der LUKB

- Der indirekte Gegenentwurf zur "Volksinitiative gegen die Abzockerei" sieht konkret vor, dass bei börsenkotierten Gesellschaften die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags beschliessen, den der Verwaltungsrat für seine eigene Vergütung sowie die Vergütung des Beirates beschliessen hat, und
- auch über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat für die Vergütung der Geschäftsleitung beschliessen hat, die Generalversammlung befinden soll.

Da die LUKB börsenkotiert ist, würde die jetzt auf Bundesebene vorgesehene Regelung bewirken, dass die Generalversammlung über die Vergütung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bestimmen wird. Damit wäre die Forderung dieses Postulats erfüllt.

Wie dargelegt, wird das Anliegen des Postulanten in absehbarer Zeit auf Bundesebene geregelt. Eine vorzeitige eigenständige Regelung in den LUKB-Statuten würden Differenzen zu anderen börsenkotierten Banken und zu den auf Bundesebene einzuführenden Regulierungen schaffen. Es ist zu befürchten, dass dies zu Verunsicherung bei den Investoren und Reaktionen auf dem Kapitalmarkt führen würde. Wir verzichten deshalb auf eine vorzeitige individuelle Regelung für die LUKB mittels eines Antrages auf eine Statutenänderung.

Sobald jedoch der definitive Entscheid über die "Volksinitiative gegen die Abzockerei" und die damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen vorliegen, behalten wir uns vor, als Mehrheitsaktionär der LUKB, eine striktere Regelung für die LUKB zu verlangen.

Das Postulat ist aus diesen Gründen erheblich zu erklären.